



Grünflächenpatenschaft

Die Stadt Dorsten fördert Grünflächenpatenschaften, um die Pflege und die Erhaltung öffentlicher Grünanlagen zu verbessern, damit diese Grünflächen langfristig gestalterisch wirksam und ökologisch hochwertig erhalten bleiben.

Die Stadt Dorsten, Grünflächenabteilung des Tiefbauamtes, vertreten durch den Bürgermeister,

- nachfolgend Stadt Dorsten –

sowie
Frau Ute Mustermann
Musterweg 7
46286 Dorsten

- nachfolgend Grünflächenpate –

schließen hierzu folgende Vereinbarung über die Übernahme einer Grünflächenpatenschaft:

1. Zuständigkeit

Der Grünflächenpate übernimmt mit Wirkung vom [Datum] die Betreuung der im beiliegenden Lageplan dargestellten öffentlichen Grünfläche im Bereich Dorsten [Ortsbeschreibung], in Form einer unentgeltlichen, ehrenamtlichen Grünflächenpatenschaft.

2. Umfang der Patenschaft

In der Ausgestaltung der Grünflächenpatenschaft ist der Grünflächenpate frei. Der Grünflächenpate wird von den Fachkräften der Grünflächenabteilung des Tiefbauamtes unterstützt. In diesem Zusammenhang sind eventuelle Weisungen der Fachkräfte des Tiefbauamtes seitens des Grünflächenpaten zu befolgen.

Der Grünflächenpate trägt nach seinen Möglichkeiten zur Sauberkeit, Pflege und Instandhaltung der Grünflächen bei, indem er im Auftrag der Stadt Dorsten

- die Grünflächen regelmäßig besichtigt,
- einfache Pflegearbeiten und Säuberungen der Pflanz-, Rasen-, Sitz- und Ruheflächen gegebenenfalls durchführt,
- Einrichtungen wie z.B. Bänke, Zäune etc. hinsichtlich Beschädigungen beobachtet,

- die Grünflächenabteilung des Tiefbauamtes bei auftretenden Schäden oder Problemen unterrichtet.

Weitergehende Maßnahmen wie

- Behebung von Schäden,
- Ergänzung oder Umgestaltung der Bepflanzung,

fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Stadt Dorsten.

Im Einzelfall können diese Aufgaben nach näherer Absprache mit der Stadt Dorsten vom Grünflächenpaten durchgeführt werden. Die Stadt Dorsten wird solche Maßnahmen im Einzelfall durch die Gestellung von Materialien unterstützen, sofern die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hierfür bestehen. Ebenfalls können im Einzelfalle Arbeitsgeräte zur Verfügung gestellt werden. Das Einbringen von Spenden- oder Sponsorengeldern durch den Paten wird begrüßt.

Der Grünflächenpate soll bei Störungen der öffentlichen Ordnung, Vandalismus usw. die Polizei oder das Ordnungsamt einschalten. Er selbst hat keine hoheitlichen Befugnisse.

3. Aufgaben der Stadt Dorsten

Die Stadt Dorsten bemüht sich um die notwendige, gärtnerische Umsetzung von Pflegeleistungen in den Grünanlagen, die nicht durch die Patenschaftsaktivitäten vom Grünflächenpaten ausgeführt werden. Weiterhin bemüht sie sich für Wartung, Instandhaltung und Sicherheit der Einrichtungen, sowie für die regelmäßige Leerung eventuell vorhandener Abfallbehälter zu sorgen.

Daneben fördert sie in ihrer Zuständigkeit für Grünanlagen die Grünflächenpatenschaft, unterstützt die Aufgaben der Grünflächenpaten und koordiniert bzw. klärt gesamtverwaltungstechnische Fragen.

Die Grünflächenabteilung im Tiefbauamt der Stadt Dorsten ist Ansprechpartner des Grünflächenpaten in allen diesbezüglich auftretenden Fragen. Sie leitet Anfragen, die nicht in den Aufgabenbereich der Grünflächenabteilung fallen, an die zuständigen Stellen weiter. Sie unterstützt gemeinsam mit den anderen Fachämtern den Grünflächenpaten bei der Betreuung der Grünflächen durch Informationen, Veranstaltungen und durch Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch.

Anregungen für eine zusätzliche Umgestaltung oder Ausstattung von Grünflächen werden von der Stadt Dorsten geprüft. Sie sollen gegebenenfalls, soweit keine fachlichen und/oder finanziellen Gründe entgegenstehen, entsprechend berücksichtigt werden.

4. Unentgeltlichkeit

Durch die Grünflächenpatenschaft werden Ansprüche gegen die Stadt Dorsten, insbesondere auf Zahlung einer Vergütung oder versorgungsrechtlicher Art, nicht begründet. Darüber hinaus besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.

5. Versicherung

Für den Grünflächenpaten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, sowie Haftpflichtversicherungsschutz über die Stadt Dorsten.

6. Kündigung der Vereinbarung

Eine einvernehmliche Beendigung der Grünflächenpatenschaft kann jederzeit erfolgen. Einseitig kann die Grünflächenpatenschaft von jeder Seite ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende, gekündigt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vereinbarung durch jede Seite fristlos gekündigt werden.

Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

Dorsten, den [Datum]

Stadt Dorsten

Grünflächenpate